Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/29 1Ob160/98f, 8Ob93/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

ABGB §1323 G
ABGB §1332a

Rechtssatz

Wiederherstellung (Naturalrestitution) im Sinne des § 1323 ABGB bedeutet bei einem Tier Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen oder versuchten Heilung des verletzten Tiers auf Kosten des ersatzpflichtigen Schädigers.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 160/98f
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 160/98f
  Veröff: SZ 71/156
- 8 Ob 93/01m
  Entscheidungstext OGH 10.05.2001 8 Ob 93/01m
  Auch; Beisatz: Ob ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten die tatsächlich aufgelaufenen Kosten aufgewendet hätte, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110776

Dokumentnummer

JJR_19980929_OGH0002_0010OB00160_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at